

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Februar 2023

### § 104

**A. Memorialsantrag Runsenkorporation Rüti «Veranlagung von Runsenkorporationsmitgliedern»**

**B. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

(Berichte Regierungsrat, 15.11.2022; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 18.1.2023)

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass Eintreten auf den Memorialsantrag obligatorisch sei, zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus hingegen eine Eintretensdebatte stattfinde.

### Eintreten

*Roger Schneider*, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Der wichtigere Teil A dieser Vorlage setzt sich ausschliesslich mit dem Memorialsantrag «Veranlagung von Runsenkorporationsmitgliedern» auseinander. Teil B sieht Anpassungen im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vor. Dort ging es alleine darum, geltendes Recht, namentlich die Praxis, nachzuführen sowie textliche Anpassungen vorzunehmen. Auf den Teil B wird vorliegend nicht weiter eingegangen, da er selbsterklärend ist. – Der Memorialsantrag der Runsenkorporation Rüti fordert die Schaffung von Rechtsgrundlagen, damit Korporationen mit Runsen ohne übermässigem Schadenpotenzial und mit überlappenden Gefährdungspereimetern eine Veranlagung mit einheitlichen Perimeterbeiträgen durchführen können. Die Antragstellerin weist daraufhin, dass in den 90er-Jahren diverse Runsenkorporationen im Gross- und im Kleintal gegründet worden seien, die sämtliche Runsen auf dem damaligen Gemeindegebiet umfassen. Die Veranlagungsgrundsätze und -ansätze seien jeweils für das ganze Dorf einheitlich gewesen. Das habe sehr gut funktioniert und sei breit akzeptiert gewesen. Heute wird verlangt, dass alle Korporationen für alle Liegenschaften im Perimeter eine nach dem Gefahrenpotenzial differenzierte Veranlagung ausarbeiten. Das bedingt wiederum die Ausarbeitung von sogenannten Gefahrenkarten vor allen Massnahmen. Im Fall Rüti läge dieser Zeitpunkt sage und schreibe vor 1875. Damals wurden die ersten Verbauungen erstellt. Gestützt auf diese Gefahrenkarten vor allen Massnahmen müssten Veranlagungen für die einzelnen Liegenschaften vorgenommen werden, was mit einem enormen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden sei und keinen Mehrwert bringen würde. Somit möchte die Antragstellerin eigentlich erreichen, dass man bei der Veranlagung von Korporationsmitgliedern auf die Berücksichtigung des Gefahrenmoments und damit auf eine entsprechende Analyse, die in

einer Gefahrenkarte vor allen Massnahmen resultiert, verzichten darf. – Gemäss übergeordnetem Recht können sich einheitliche Perimeterbeiträge nur dann ergeben, wenn in Bezug auf die Grösse wie auch auf den Wert der Liegenschaften und Bauwerke sowie der ihnen voraussichtlich drohenden Gefahr keine relevanten Unterscheidungen zu machen sind. Bei Liegenschaften, die bezüglich all dieser Kriterien vergleichbar sind, wäre eine differenzierte Veranlagung also bereits heute nicht zulässig. Zudem käme die Erhebung von Beiträgen von Korporationsmitgliedern unabhängig von der Grösse und dem Wert der Liegenschaft und des Bauwerks sowie ungeachtet der ihnen voraussichtlich drohenden Gefahr einem Verzicht auf eine Veranlagung gleich. Das ist ebenfalls unzulässig. Aufgrund dieser Begründung wollte die Antragstellerin im Vorfeld ihren Memorialsantrag zurückziehen. Das war jedoch nicht mehr möglich, weil er bereits vom Landrat für erheblich erklärt wurde. – Um feststellen zu können, ob alle Liegenschaften und Bauwerke der gleichen Gefährdung ausgesetzt sind, was eine der Voraussetzungen für einen einheitlichen Beitrag wäre, muss aufgrund des übergeordneten Rechts leider tatsächlich zwingend eine Gefahrenkarte vor allen Massnahmen erstellt werden. Somit kann der Kern des Begehrens des Memorialsantrags, auf ebendiese Gefahrenkarten zu verzichten, nicht erfüllt werden. Eine Annahme könnte den eigentlich störenden Faktor, also die Erstellung der Gefahrenkarten vor allen Massnahmen, nicht beseitigen. Es gäbe keine Verbesserung. – Zu danken ist der zuständigen Regierungsrätin Marianne Lienhard für die Beantwortung der Fragen, Departementssekretär Walter Züger für die Protokollführung und die Erstellung des Berichts sowie allen Kommissionsmitgliedern für das engagierte und konstruktive Auseinandersetzen mit der Vorlage

*Ruedi Schwitter*, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der GLP-Fraktion für Eintreten auf die Gesetzesänderung und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission aus. – Die Diskussion innerhalb der Fraktion warf Fragen zum Vorgehen des Departements bzw. zur Verknüpfung von zwei eigentlich voneinander unabhängigen Vorlagen auf. In der Kommission ging die Eintretensdebatte zu Teil B schlicht vergessen. So kommt die Gesetzesänderung nicht im Bei-, aber quasi im Schlafwagen an die Landsgemeinde. Der nicht vorhandene sachliche Zusammenhang der beiden Vorlagenteile wurde bereits in der Vernehmlassung kritisiert. Die fehlende Abgrenzung zwischen diesen beiden Anträgen ist auch redaktionell ersichtlich, wird doch weder im regierungsrätlichen Bericht noch im Kommissionsbericht klar zwischen den Teilen A und B unterschieden. Kommt hinzu, dass innerhalb der Sitzung ein mündlicher Antrag des Departements aufgenommen wurde. Es handelt sich zwar zugegebenermassen nur um eine geringfügige Gesetzesänderung. Aber auch kleine Änderungen – wie der Ersatz es Wörtchens «kann» durch «muss» – können weitreichende Folgen haben. Der Hochwasserschutz in den Gemeinden kann davon ein Lied singen. – Am 24. März 2021 wurde der heute vorliegende Memorialsantrag durch die Runsenkorporation Rüti eingereicht. Am 5. Oktober 2022 wurde das Gespräch mit den Hauptexponenten geführt. Rund eineinhalb Jahre brauchte man, um zu erkennen, dass der vorliegende Antrag eigentlich unvereinbar mit übergeordnetem Recht ist – zumindest grosse Teile davon. Zu diesem Schluss kam der Regierungsrat notabene nach dessen Empfehlung an den Landrat, den Antrag als rechtlich zulässig zu taxieren. Die entsprechende Nachfrage in der Kommission wurde dahingehend beantwortet, dass man die Zulässigkeit eines Memorialsantrags eher grosszügig beurteile. Die GLP-Fraktion ist der Meinung, dass man Kosten und Leerlauf vermeiden kann, je früher man die Reissleine zieht. Deshalb propagiert sie eine umfassendere Auseinandersetzung mit einem Memorialsantrag bereits bei der Zulässigkeitsprüfung durch den Regierungsrat. – Im regierungsrätlichen Bericht wird ab Ziffer 4 auf die Anpassungen im Gesetz ausserhalb des Memorialsantrags eingegangen. Da wird über Anwendungsbereiche, Zuständigkeiten, Verfahrenswege, terminologische Anpassungen und über das Stiftungswesen geschrieben. Kapitel 5 gibt Auskunft über die durchgeführte Vernehmlassung und Kapitel 6 erhält die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Dass sich diese Ziffern auf den Teil B beziehen, ist formell und redaktionell nicht wirklich ersichtlich. Das macht es schwierig, eine entsprechende Separierung dieser zwei eigentlich voneinander unabhängigen Anträge vorzunehmen. Wenn es Ratsmitgliedern schon fast nicht gelingt, eine ordentliche Auslegung zu machen: Wie werden die Stimmberechtigten darauf reagieren? Der mündliche Antrag zu Artikel 35 Absatz 1 ist weder im regierungsrätlichen Bericht noch in der Synopse

vorhanden. Im Grundsatz geht das so eigentlich nicht. Auch wenn die Anpassung von Artikel 35 nur die Praxis widerspiegelt und Sinn ergibt, ist das Vorgehen des federführenden Departements fragwürdig. Die Kommission ist manchmal ein bisschen zu brav und drückt ein Auge zu viel zu, da sie ja lösungsorientiert unterwegs sein will. Andere Kantonsparlamente gehen mit ihren Regierungen nicht so zimperlich um. Sollte sich der Landrat für die Behandlung an der Landsgemeinde entscheiden, wird dem Regierungsrat empfohlen, die zwei so unterschiedlichen Geschäfte im Memorial sauber zu trennen, damit auch die Landsgemeinde differenziert mindern und mehrern kann.

*Mathias Vögeli*, Rüti, kündigt einen Antrag an. – Zu Teil A fand bekanntlich ein Gespräch zwischen der Antragstellerin und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres statt. Man hat die Antragstellerin auf das neue Wassergesetz vertröstet, das der Landsgemeinde 2024 unterbreitet werden soll. Man wird sehen, ob das so passieren wird. Die Antragstellerin wollte den Memorialsantrag zurückziehen, was rechtlich jedoch nicht mehr möglich war. – Artikel 191 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird im regierungsrätlichen Bericht erwähnt. In der Vernehmlassung ging von verschiedenster Seite der Vorschlag ein, diese Bestimmung zu streichen. Die meisten Ratsmitglieder dürften diesen alten Artikel nicht kennen. Er lautet: «Wenn Landstrassen an Flüsse, Bäche und Runsen zu liegen kommen, so kann deshalb der Kanton nicht für Wuhrpflichten in Anspruch genommen werden, sondern diese lasten fortwährend auf denjenigen Liegenschaften, denen sie früher oblagen.» In der Detailberatung wird ein Antrag auf Streichung von Artikel 191 folgen.

*Reto Glarner*, Luchsingen, unterstützt namens der SVP-Fraktion die Anträge der Kommission. – Die SVP-Fraktion anerkennt, dass der Memorialsantrag aufgrund der Rechtslage abzulehnen ist. Er kann nicht wie von den Initianten vorgesehen umgesetzt werden. Das zugrundeliegende Problem wird damit nicht beseitigt. Dessen Ursprung sind Korporationsperimeter, welche über ganze Dörfer gelegt und vom Regierungsrat genehmigt wurden. Das Gesetz sieht gefahrenbezogene Korporationen vor. Als vor rund 20 Jahren die kleinen, bestehenden Korporationen verschuldet waren, begann man, die Korporationen über das ganze Gemeindegebiet zu organisieren. Mit diesem Schritt schuf man kleinere und grössere Gefahrenobjekte. Dabei ist der Veranlagungsfaktor der drohenden Gefahr wie vorher auch in einer Kategorie geblieben – obwohl die Bedeutung der Perimeter nicht mehr die gleiche war wie vorher. Bis zum heutigen Tag haben alle Korporationen, die über einen Gemeindeperimeter verfügen, ihre Beiträge so eingezogen. Wenn man jetzt nach über 20 Jahren anfängt, das anders zu machen, beginnt eine Ungleichbehandlung der Veranlagten. Genau diese Folge wollte der Memorialsantrag abschwächen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Gemeinden, die keine Korporationen kennen, mit Ausnahme von grossen Bauvorhaben auch nicht nachfragen, wie die drohende Gefahr aussieht. Schutzmassnahmen werden dort aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert. Es zahlen alle solidarisch. Man kann schon der Meinung sein, dass genauere Abklärungen nur bei grösseren Bauwerken vorzunehmen sind. Aber der Unterhalt und viele kleine Baustellen ergeben am Schluss auch grosse Summen. – Vor dem Hintergrund des regierungsrätlichen Optimismus, dass bald ein Wassergesetz kommt, wird der Memorialsantrag abgelehnt. Dies im Wissen, dass der Status quo auch keine Lösung ist. Der Regierungsrat sicherte den Korporationen zu, dass sie in dieser Übergangszeit ohne zusätzliche Hürden funktionieren können. Die Korporationen haben dies zur Kenntnis genommen. Sie sind motiviert, ihre wichtige Aufgabe weiter zu erfüllen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich für Zustimmung zu den Anträgen der Kommission aus. – Die zwei Landräte Mathias Vögeli und Reto Glarner kennen sich gut im Korporationswesen aus. Das gilt auch für die Antragstellerin. Sie leisten wertvolle Arbeit und kennen die Herausforderungen. Den Bächen ist Sorge zu tragen. Es ist wichtig, die Bachläufe offen zu halten, um dem Landwirtschaftsland wie auch dem überbauten Gebiet den notwendigen Schutz bieten zu können. Der Austausch mit der Antragstellerin war auch mit Blick auf das Wassergesetz wertvoll. Das vorhandene Wissen der Korporationen wird in das

Wassergesetz einfließen müssen. Denn dieses wird nicht einfach alle Probleme lösen können. Vielmehr bietet es die Gelegenheit, um über die Probleme zu sprechen. Das Wassergesetz wird auch aufzeigen, was der Hochwasserschutz kostet und wer die Kosten tragen soll. Sollen das weiterhin die Privaten sein, wie dies dank dem guten Funktionieren der Korporationen aktuell der Fall ist, oder sollen die Kosten weiter auf den Staat – Kanton und/oder Gemeinden – überwältigt werden? Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, dass mit dem neuen Wasserrecht automatisch alles gut kommt. – Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass Memorialsanträge wenn immer möglich für rechtlich zulässig erklärt werden. Beim vorliegenden Memorialsantrag wurden kritische Bemerkungen gemacht. Dessen Behandlung bietet die Möglichkeit, das Thema zu diskutieren. Die Diskussion bringt im Hinblick auf das Wasserrecht einige Gedankenanstösse mit sich. Die Bearbeitung dieses Memorialsantrags kostet nicht viel. Die genauere Prüfung, ob mit dem Memorialsantrag die Ziele der Antragstellerin erreicht werden können, führte zu einem schwierigen Ausloten. Das übermässige Schadenpotenzial ist begrifflich schwierig zu definieren. Die überlappenden Gefährdungsumfänge sind hingegen gesetzlich geregelt: Rabatte können gewährt werden, wenn man bei zwei Korporationen Mitglied ist. – Was die Antragstellerin gemacht hat, ist nicht wertlos. Es ist wichtig, über das Thema zu diskutieren und dieses der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Ablehnungsantrag des Regierungsrates soll nicht Geringschätzung gegenüber der Antragstellerin zum Ausdruck bringen. – Die weiteren Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus beinhalten eine Nachführung an das gelebte Recht. Der Regierungsrat nutzte – vielleicht auch aus ökonomischen Überlegungen – die Chance: Wenn der Memorialsantrag schon behandelt wird, soll es der Verwaltung oder dem Regierungsrat auch erlaubt sein, auch noch andere Artikel nachzuführen. Zu betonen ist, dass es sich nicht um materielle Änderungen handelt. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Roger Schneider für den intensiven Austausch.

## **Detailberatung**

### *Artikel 35*

Die Kommission beantragt eine Änderung in Artikel 35 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

### *Artikel 191*

*Mathias Vögeli* beantragt, es sei Artikel 191 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus aufzuheben. – Regierungsrätin Marianne Lienhard sagte, man wolle im Rahmen dieser Vorlage eher formelle Änderungen vornehmen und keine heissen Kartoffeln anfassen. Artikel 191 ist nun aber vielleicht eine dieser heisse- ren Kartoffeln. Die beantragte Aufhebung hätte Konsequenzen für den Kanton. Auch Artikel 191 hätte Anlass zu formalen Änderungen gegeben. Heute spricht niemand mehr von Landstrassen; das sind heute Kantonsstrassen. – Es kann nicht sein, dass man den Kanton nicht veranlagt, wenn dessen Objekte vor Hochwassern in Runsen und Bächen geschützt werden. Jetzt wird man sagen: Der Kanton beteilige sich mit 30 Prozent an Projekten. Der Bund macht das jedoch mit 33 Prozent und wird trotzdem – wie alle anderen auch – veranlagt. Problematisch ist zudem, dass nur Projekte unterstützt werden; beim Unterhalt kommt der Kanton als einziger davon. Das kann nicht das Ziel sein. Jetzt wird man argumentieren, dass die Kosten schwierig zu eruieren seien. Das ist eine Tatsache. Aber es gibt eine Klausel, wonach die Pflichtigen «angemessen» beizuziehen sind. Die Kosten für den Kanton werden nicht exorbitant hoch, sondern vertretbar sein. Gleiches ist gleich zu behandeln. Der Kanton soll sich wie die Gemeinden auch beteiligen. Letztere sind meistens am höchsten veranlagt. Die Aufhebung von Artikel 191 bedeutet einen kleinen Fortschritt und eine Gleichbehandlung.

*Reto Glarner* unterstützt den Antrag Vögeli. – Zur Vernehmlassung waren die Gemeinden und die politischen Parteien eingeladen. Die direktbetroffenen Korporationen haben sich nicht vernehmen lassen. Wäre das passiert, wäre noch vermehrt darauf hingewiesen worden, dass Artikel 191 ein Problem darstellt. Über die Beteiligung des Kantons wurde schon oft vor Gericht gestritten. Die Auswirkungen einer Aufhebung von Artikel 191 wären nicht gross. Aufgrund des Texts der Bestimmung ist davon auszugehen, dass nur Strassen betroffen sind, die direkt an Gewässern liegen. In erster Linie die Gemeinden sehen hier eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Kanton. Denn auch sie sind öffentliche Körperschaften, die Beiträge entrichten. Als Argument für die Beibehaltung von Artikel 191 wird auch immer wieder die Geschichte genannt. Die Regelung bestehe schon lange. Bekanntlich wird aber tagtäglich lange Bestehendes über Bord geworfen. Das Risiko einer Aufhebung ist überschaubar. Sie bringt aber mehr Klarheit.

*Fridolin Staub*, Bilten, Präsident einer Korporation, lehnt den Antrag Vögeli ab. – Wie Regierungsrätin Marianne Lienhard bereits empfahl, sind keine materiellen Änderungen vorzunehmen. Landrat Mathias Vögeli führte aus, eine Aufhebung von Artikel 191 sei ein Fortschritt. Schlussendlich geht es jedoch nur darum, dass jemand anderes für die Kosten aufkommt. Das ist kein Fortschritt. – Korporationen erhalten Bundesbeiträge von 30 Prozent und Kantonsbeiträge von 35 Prozent. In diesem Umfang werden ohnehin Steuergelder beigesteuert. Im Kommissionsbericht wird ein Wert von total 80 Prozent genannt. Meistens ist die öffentliche Hand nämlich gewillt, zusätzliche Beiträge zu leisten. Somit kommt man dann auf die 80 Prozent. Die Korporationsmitglieder sind also eigentlich Restfinanzierer. Der Antrag Vögeli handelt davon, ob man vom Rest noch ein bisschen mehr auf die eine oder die andere Seite verteilt. – Mit dem Memorialsantrag wird mehr Energie darin investiert, das geltende Recht zu umgehen, als es umzusetzen. In gewisser Hinsicht ist das Anliegen aber auch verständlich, weil der Prozess aufwendig ist. Das löst gewisse Ängste aus. Selbst befindet man sich mit der eigenen Korporation ebenfalls in diesem Prozess: Die grösste Angst betrifft jedoch lediglich noch Verzögerung bei der Umsetzung von Anpassungen an IT-Programmen durch die kantonale Informatik. Der ganze Rest ist erledigt. Der Prozess ist machbar – auch mit Unterstützung des Kantons. – Im Kommissionsbericht heisst es auf Seite 4, dass die gleiche Gefährdung durch eine «Gefahrenkarte» ermittelt werden müsse. Präzise müsste es heissen «Gefahrenkarte vor allen Massnahmen», wie dies der Kommissionspräsident in seinem Eintretensvotum deutlich sagte. Mit dieser Gefahrenkarte vor allen Massnahmen stellt man fest, wie gross die Gefährdung gewesen wäre, wenn man keine Massnahmen ergriffen hätte. Im Umkehrschluss stellt man fest, wer den grössten Nutzen aus diesen Massnahmen zieht. Man könnte sich überlegen, von «Nutzenkarten» zu sprechen. Das wäre eine deutliche terminologische Unterscheidung. Denn die «Gefahrenkarte» ist heute ein Instrument, das im Geoportal auffindbar ist. Sie hat nichts zu tun mit der «Gefahrenkarte vor allen Massnahmen». Es ist nicht einfach, Personen, die sich nicht mit der Thematik befasst haben, zu erklären, um was es sich bei der Gefahrenkarte vor allen Massnahmen handelt. – Die heutigen Siedlungen befinden sich an Orten, wo gar nichts hätte gebaut werden können, wenn man nicht Massnahmen ergriffen hätte. Jene Liegenschaften, die sich am nächsten an den Gewässern befinden, ziehen den grössten Nutzen aus den Massnahmen. Also sollen sie auch den grösseren Beitrag daran zahlen. Das fordert das geltende Gesetz.

*Roger Schneider* beantragt die Ablehnung des Antrags Vögeli. – Artikel 191 war nicht Gegenstand der Prüfung durch die Kommission, da der Regierungsrat keinerlei inhaltliche Änderungen in diesem Bereich vorschlug. Die Kommission prüfte textliche Anpassungen. Der Antrag Vögeli gehört definitiv nicht dazu. Selbstverständlich ist es einer Kommission nicht verboten, über den Tellerrand hinauszusehen. Die Kommission konnte im vorliegenden Fall aber problemlos dem Argumentarium des Regierungsrates folgen und ist deshalb auch nicht tiefer in das Thema eingestiegen. Der Regierungsrat signalisierte, wie das Vorgehen ist. Heute ist erstens der Memorialsantrag wichtig. Zweitens gibt es textliche Änderungen, Anpassungen an das heute geltende Recht, nichts Neues. 2024 soll – da sind offensichtlich sehr viele Hoffnungen vorhanden – das Wassergesetz alles regeln. Wie tief und wie breit das

Wassergesetz Regelungen vorsieht, wird sich zeigen. Das Gesetzgebungsprojekt wurde schon ein paar Mal verschoben. Die Kommission wird sehr genau prüfen, was sich inhaltlich tatsächlich ändert und ob man die Probleme lösen kann. Es ist heute aber nicht an der Zeit, über das Ziel hinauszuschiessen. Vielmehr ist nach Plan vorzugehen. Der Antrag Vögeli beinhaltet eine kleine Änderung, die jedoch potenziell sehr breite und grosse finanzielle Konsequenzen hat. Es ist schlauer, sich auf das Wassergesetz zu konzentrieren und dort allenfalls neue Ideen und Ansätze einzubringen, um Probleme nachhaltig zu lösen. Dass die Regelung stossend ist, darüber besteht wohl Einigkeit. Es ist jetzt aber der falsche Zeitpunkt, um darauf zu reagieren.

*Fritz Waldvogel*, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt die Rückweisung von Artikel 191 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, den Antrag Vögeli zu prüfen. – Der Umgang mit Artikel 191 ist offensichtlich umstritten. Selbst war man in der Kommission und dort der Überzeugung, dass es richtig ist, dass man diese Frage im Rahmen des Wassergesetzes klärt. Offenbar bestehen heute Zweifel. Der Kompromiss läge nun in der Rückweisung von Artikel 191 an die Kommission. Die wenige verbleibende Zeit soll genutzt werden, um nochmals einige Fragen zu klären. Dies erlaubt auch, dass sich alle, die heute von dieser Fragestellung überrascht sind, nochmals mit dem Thema auseinandersetzen und eine Meinung bilden können.

*Toni Gisler*, Linthal, votiert für den Antrag Vögeli. – Es geht vorliegend nicht um Angst, nicht um finanzielle Begehrlichkeiten – zumindest nicht beim Restanteil, über den nun diskutiert wird – und nicht um Prozentanteile. Es geht schlicht um Gerechtigkeit. Artikel 191 ergab vielleicht vor 100 oder 150 Jahren Sinn. Heute ist er sinnlos, ein alter Zopf. In einigen Punkten widerspricht er aus Sicht eines Nicht-Juristen gar einer gewissen Rechtmässigkeit. – Alle Liegenschaften werden veranlagt: jene des Bundes, des Kantons, der SBB. Einzige Ausnahme bilden die Kantonsstrassen bzw. die früheren Landstrassen. Diese Regelung ist an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Dazu ist nun die Gelegenheit zu nutzen. Eine Rückweisung an die Kommission ist nicht notwendig. Der Landrat kann sehr gut bereits heute entscheiden. – Es ist schade, dass man keine Lösung zur Umsetzung des Memorialsantrags gefunden hat. Man kann und soll ihn ablehnen. Damit wird aber kein Problem gelöst. Der Kanton hat die Bildung dieser ganze Dörfer umfassenden Korporationen und damit den Verzicht auf die Berücksichtigung des Gefahrenmoments über Jahrzehnte geduldet oder sogar gefördert, indem er die Statuten und Reglemente regelmässig absegnete. Jetzt tut das Departement Volkswirtschaft und Inneres so, als wüsste man nichts davon. Das ist ein bisschen fragwürdig. Ebenfalls fragwürdig ist es, nun auf das Wassergesetz zu warten, in der Hoffnung, dass damit alle Probleme gelöst würden. Das hoffte man schon zu Zeiten von Röbi Marti. Bis heute wurden diese Hoffnungen nicht erfüllt. Der Landrat muss die Vorlage wohl mit einem politischen Vorstoss anstossen, statt sie wieder auf die lange Bank zu schieben. – Die Ortschaften umfassenden Korporationen funktionieren. Deren Finanzierung ist solidarisch. Der Betrieb funktioniert, auch wenn die gelebte Praxis nicht eins zu eins den rechtlichen Vorgaben entspricht. Es bleibt ein fader Nachgeschmack. Das lässt sich heute nicht ändern. An den Landrat ist zu plädieren, dass er das Thema angeht und nicht auf ein Gesetz wartet, das in absehbarer Zeit nicht kommen wird. Und sollte es doch kommen, sind die Auswirkungen noch unbekannt. Der Landrat soll also tätig werden und in einem ersten Schritt Artikel 191 aufheben.

*Thomas Kistler*, Niederurnen, unterstützt als Gemeindepräsident von Glarus Nord den Antrag Vögeli. – Artikel 191 ist schon lange ein Thema. Er ist für die Korporationen störend und hat auch einen Einfluss auf die Projekte, welche die Gemeinde durchführen muss und nicht den Korporationen obliegen. Gemeinde- und Bundesstrassen, SBB-Strecken, Gemeinde- und Bundesliegenschaften werden veranlagt. Kantonsstrassen werden hingegen nicht veranlagt. – Der Antrag Vögeli ist zu unterstützen. Der Artikel muss auch nicht mehr in die Kommission. Das Problem ist schon lange bekannt. Unverständlich ist, weshalb Landrat Fridolin Staub gegen die Interessen der Gemeinde und insbesondere gegen die Interessen seiner Bachkorporation Bilten spricht. Denn auch in Bilten gibt es Kantonsstrassen, die veranlagt

werden sollten. Der Kanton sollte sich an den guten Schutzmassnahmen der Bachkorporation beteiligen. – Der Landrat kann auch substantielle Änderungen vorschlagen, nicht bloss unwesentliche. Wenn das Gesetz schon auf dem Tisch liegt, soll er dieses Thema doch behandeln.

*Fridolin Staub* erachtet Artikel 191 für das Funktionieren einer Kommission als nicht wesentlich. – Sollte Artikel 191 an die Kommission zurückgewiesen werden, müsste gleich das ganze Thema Finanzierung angeschaut werden. Es gibt unzählige kleine und kleinste separate Vereinbarungen, die der Kanton mit Korporationen abgeschlossen hat. Da geht es um Beträge von jährlich vielleicht 200 Franken. – Landrat Toni Gisler vermischt Recht und Gerechtigkeit. Es gibt ein Gesetz, das heute vollzogen wird. Wenn man dieses als ungerecht empfindet, ist das eine persönliche Meinung. Der Landrat müsste in erster Linie darum besorgt sein, dass das geltende Recht umgesetzt wird. – Mit Blick auf das Votum von Landrat Thomas Kistler ist festzuhalten, dass es eine Nuance gibt. Es ist nicht so, dass die Kantonsstrassen nicht veranlagt sind. Sie sind sehr wohl veranlagt. Der Kanton bezahlt einfach keine Perimeterbeiträge. Dennoch: Auch dort gibt es von Bund und Kanton einen Beitrag von 80 Prozent. Es geht lediglich um einen minimalen Anteil und die Frage, unter welchem Titel dieser bezahlt wird. So oder so handelt es sich um Steuergelder. Wenn man wirklich Änderungen vornehmen möchte, muss man das Wesen einer Korporation verstehen. Korporationen bieten eine gute Möglichkeit, um öffentliche Aufgaben niederschwellig zu erfüllen. Beim Hochwasserschutz braucht es nicht einen Haufen Geld. Wenn es ein Problem gibt, soll man rasch bauen können, um sofort einen Nutzen zu erzielen. Man soll die Verbauung unterhalten und amortisieren. Bund und Kanton bezahlen heute schon mit Abstand den grössten Beitrag. Meistens gibt es noch freiwillige Beiträge der öffentlichen Hand. Die Restkosten werden dann von jenen, die einen Nutzen haben, über eine Nutzungsdauer von sage und schreibe 50 Jahren abgestottert. Es ist absolut verfehlt, jetzt opportunistisch einen Artikel herauszubrechen, um für sich einen Vorteil herauszuholen. Denn diese Regelung ist für das Funktionieren des Korporationswesens nicht entscheidend. Hilfreicher wäre es etwa, wenn eine funktionierende Korporation ohne grosse Bürokratie Geld von den Banken bekäme.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, spricht sich für den Antrag Vögeli aus. – Landrat Fridolin Staub sagte, man verwechsle in dieser Debatte Recht und Gerechtigkeit. Artikel 191 widerspricht dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot. Hebt der Landrat diese Bestimmung auf, setzt er Recht um. Auch der Bund und alle anderen werden veranlagt. – Das Korporationsrecht beschäftigt die Politik schon seit Jahrzehnten. Es wäre sinnvoll, wenn sich die Geschichte einmal in eine andere Richtung entwickeln würde. Sollte der Antrag Vögeli heute im Landrat keinen Anklang finden, überlegt sich die FDP, die Korporationsthemen mit einem politischen Vorstoss neu zu regeln. – Landrat Fridolin Staub erklärte sinngemäss, es gehe nur um kleine Beiträge und die Betroffenen sollen bezahlen. Beim Ereignis in Leuggelbach war der Kanton mit dessen Kantonsstrasse der wohl am stärksten Geschädigte. Grund ist, dass vor Jahrzehnten einmal ein zu kleiner Durchgang für eine Runse gebaut wurde, weil der Kanton vielleicht auch da schon gespart hat – nicht nur die Korporationsmitglieder. Der Kanton zwingt die Korporationen ja sogar, wieder aktiv zu werden, damit präventiv Massnahmen getroffen werden. Auch dort dürfte der Kanton vielleicht ein bisschen mithelfen. Der Regierungsrat schreibt, dass eine Aufhebung von Artikel 191 eine Rechtsänderung beinhalten und einen wichtigen Eingriff in die bestehende Rechtsordnung bedeuten würde. Allerdings ist vielmehr die fehlende Rechtsgleichheit ein Eingriff in die Rechtsordnung. Dort wird nun ange-setzt.

*Daniela Bösch-Widmer*, Niederurnen, unterstützt den Rückweisungsantrag Waldvogel. – Es ergibt sich nun ein einziges Hin und Her. Die Emotionen gehen hoch. Es ist fraglich, ob alle wissen, was hinter der Bestimmung steckt und welche Folgen eine Aufhebung hätte. Artikel 191 ist an die Kommission zurückzuweisen, damit der Landrat über Hintergrundinformationen verfügt und sachlich entscheiden kann.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt die Ablehnung des Antrags Vögeli und des Rückweisungsantrags Waldvogel. – Landrat Ruedi Schwitter kritisierte namens der GLP-Fraktion im Eintretensvotum, dass dem Memorialsantrag Gesetzesänderungen angehängt würden, die mit dem Memorialsantrag in keinem sachlichen Zusammenhang stünden. Landrat Ruedi Schwitter ist auch Mitglied der vorberatenden Kommission. Bei einer Rückweisung von Artikel 191 an die Kommission darf man gespannt sein, was er zum Antrag Vögeli sagen wird. Ist die Verknüpfung der Gesetzesänderung mit dem Memorialsantrag wirklich noch gerechtfertigt, wenn erstere eine starke materielle Änderung beinhaltet? Diese Frage ist zu klären. Der Memorialsantrag muss zwingend vor die Landsgemeinde. Gesetzesänderungen in dieser Tiefe wären hingegen noch aufzuhalten. – Landrat Hans-Jörg Marti kritisierte die fehlende Rechtsgleichheit. Ein Entscheid des Verwaltungsgerichts von Anfang Juli 2022 beschäftigt sich mit der vorliegenden Frage, nachdem eine Korporation den Beschwerdeweg wählte. Das Verwaltungsgericht entschied, dass Artikel 191 rechtens ist und seine Berechtigung hat. Die Kantonsstrassen sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen. Wer kann den Recht sprechen, wenn nicht das Verwaltungsgericht? Vermutlich hätte die Frage noch vom Bundesgericht entschieden werden müssen, aber dazu kam es nicht mehr. Die Beschwerde führende Korporation fand sich mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts ab. Dieser erwuchs in Rechtskraft. Es ist wichtig, dass der Landrat dies in seine Entscheidungsfindung einbezieht. – In Glarus Süd, das nun beispielhaft herangezogen wird, gab es in den vergangenen zehn Jahren verschiedene Ereignisse. Aufgrund eines grossen Gewitters wurde die Strasse zwischen Matt und Elm im Bereich der Streit-Runse verschüttet. Es lagen mächtige Steine auf der Strasse; der Belag und die Leitplanken waren kaputt. Sofort kam der kantonale Strassenunterhalt, der das Nötigste reparierte. Am nächsten Morgen konnte die Strasse wieder befahren werden. In den nächsten paar Wochen wurde die Strasse saniert. Die Kosten dafür übernahm selbstverständlich der Kanton; keine Korporation beteiligte sich daran. Im Bereich der Meissenboden-Runse wurde die Wuhr an der Strasse unterspült. Die Strasse musste sofort geflickt werden. Man kann den Verkehr schliesslich nicht über eine Strasse führen, die unterspült ist. Der Kanton, der für den Strassenverkehr verantwortlich ist, hat die Strasse sofort instand gestellt und dies selbstverständlich auch finanziert. In der Sandweide in Elm brach der Wanderweg entlang der Sernf weg. Den ganzen Sommer über war er nicht begehbar. Die ganze Maschinerie musste in Gang kommen: der Eigentümer, die Gemeinde, die für den Wanderweg zuständig ist, die Korporation oder allenfalls die Gemeinde mit der Veranlagung; Subventionsbegehren mussten eingereicht werden, es handelte sich um Landwirtschaftsland. Erst im Oktober war der Wanderweg instand gestellt. Bei einer Kantonsstrasse kann man nicht so lange warten. Es ist klar, dass sie sofort instand gestellt werden muss und dies vom Kanton finanziert wird. – Artikel 191 ist zu belassen, wie er ist und die Jahre überdauert hat. Auch eine Rückweisung an die Kommission ist nicht notwendig. – Das Wassergesetz befindet sich in der Bearbeitung auf Stufe Departement. Es wird eine Vernehmlassung geben, in der die Parteien, aber auch andere Akteure die Gelegenheit haben werden, sich zu äussern. Wie schnell es vorwärts geht, wird nicht nur vom Regierungsrat abhängig sein, sondern auch von der Resonanz auf den Entwurf. Es sind viele gewichtige Fragen zu klären. Es sollte jetzt nicht an den alten Gesetzen herumgebastelt werden. Das Wassergesetz ist abzuwarten. Die Energie ist aufzusparen, auf dass das Wassergesetz auf einen guten Weg gebracht werden kann.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Waldvogel ist mit 29 zu 21 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.